

P.C.23.20.Rhod.(1) - HW/bg
P.B.15.11.Rhod.

Den 29. Mai 1973

Hohl

B 5. JUNI 73

Interpellation Schwarzenbach betreffend Rhodesien

Die Anerkennung eines unabhängigen Staates Rhodesien richtet sich für die Schweiz nach den diesbezüglich geltenden Regeln des Völkerrechts. Rhodesien wurde bisher nie aus dem britischen Staatsverband entlassen. Ohne eine solche Entlassung (bzw. ein entsprechendes Übereinkommen zwischen London und Salisbury) und in einer Situation, die nicht als irreversibel angesprochen werden kann, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt. Dem entsprechend hat bis zum heutigen Tage keine einzige Regierung Rhodesien als unabhängigen Staat anerkannt. Die Unabhängigkeitserklärung der Regierung Smith bleibt somit ein einseitiger Akt, dem von niemandem Rechtsfolgen zuerkannt werden.

Der Vergleich unserer Beziehungen mit Rhodesien einerseits, der DDR andererseits, ist abwegig. Die DDR wurde bis dahin von über 80 Staaten anerkannt. Ihr Beitritt zur UNO steht unmittelbar bevor. Nach der Unterzeichnung des Grundvertrags mit Westdeutschland war die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit allen Staaten der Welt nur noch eine Frage der Zeit.

Mit den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates vom 20.11.1965 und 16.12.1966 wurde gegen Rhodesien ein obligatorisches Sanktionensystem verhängt, an dem sich fast alle Mitgliedstaaten der Weltorganisation beteiligten. Zu letzteren gehört die Schweiz nicht. Unser Land

./.

wurde indessen auf Grund von Artikel 2 Ziffer 6 der UNO-Charta durch den UNO-Generalsekretär eingeladen, sich der in Frage stehenden Aktion anzuschliessen. Der Bundesrat konnte dieser Aufforderung aus neutralitätspolitischen Überlegungen nicht nachkommen. Es lag indessen auf der Hand, dass ein völliges Ausseren unseres Landes aus dem Sanktionensystem das Risiko einer Verlagerung bedeutender finanzieller und kommerzieller Transaktionen Rhodesiens in unser Land mit sich gebracht hätte. Durch die Schweiz wäre damit die Wirksamkeit der UNO-Aktion in Frage gestellt worden und unser Land hätte sich in der Folge einer weltweiten Kritik sowie dem Veracht ausgesetzt, wirtschaftspolitischen Profitdenken die Priorität einzuräumen.

Der autonome Beschluss des Bundesrats, die Einfuhr rhodesischer Waren lediglich im Rahmen des bisherigen "courant normal" zu gestatten, ermöglichte es, einerseits mit Rhodesien den Handelsaustausch im bestehenden Rahmen weiterzuführen, andererseits aber zu verhindern, dass der Schweiz die Rolle eines Ersatzmarktes für rhodesische Waren bzw. eines weltweiten Umschlagsplatzes für kommerzielle und finanzielle Transaktionen Rhodesiens zugekommen wäre.

Da die geschilderte schweizerische Politik gegenüber Rhodesien als Folge der erwähnten UNO-Resolutionen eingeführt wurde, wird sie voraussichtlich auch solange in Kraft bleiben, als die Weltorganisation ihr Sanktionsregime weiterführt.

Die Blockierung bei der Nationalbank liegender Guthaben der rhodesischen Reservebank erfolgte, nachdem das Verfügungsrecht letzterer über sämtliche Aktiven durch britisches Regierungsdekret vom 3.12.1965 von Salisbury

nach London übertragen worden war. Zentralbanken anderer Länder reagierten damals in analoger Weise. Unsere Neutralitätsverpflichtungen werden durch dieses Vorgehen nicht tangiert. Sie waren vielmehr insofern ausschlaggebend für den getroffenen Entscheid, als eine Freigabe der Konten einer Option zugunsten des Standpunkts der Regierung Ian Smith im britisch-rhodesischen Konflikt gleichgekommen wäre.

Im Übrigen möchten wir den Interpellanten darauf hinweisen, dass unsere Haltung zur UNO-Sanktionspolitik gegenüber Rhodesien in den beiden bundesrätlichen Berichten über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen vom 16.6.1969 bzw. 17.1.1971 ausführlich dargelegt wird.

Kopie ging an: - Herrn Minister Gelzer
- Herrn F. Pictet
- Herrn Bodmer
- Herrn J.-P. Ritter
- Herrn Grob
- Herrn C. Huguenin

Ba 30. Mai 73-10